

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 136.

- 1) Verbot gegen den Vertrieb sgr. Promessen und Theilaktien für auswärtige Lotterien betr.
(Publ. im Amts- und BerechnungsBl. am 8. Septbr. 1852.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß namentlich auf dem platten Lande sogenannte Promessen oder Theilaktien zu auswärtigen Lotterien vielfach vertrieben werden.

Da nun dergleichen Unternehmungen größtentheils auf Täuschung und Uebervorteilungen beruhen und dadurch leichtgläubige, der Sache unkundige Personen irreführen und um ihr Geld gebracht werden, so wird zur Vermeidung solchen Unfugs in Gemäßheit höchster Entschiedenheit der Vertrieb dieser Promessen oder Theilaktien bei 10 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe hiernit verboten, und es werden zugleich die betreffenden Untersuchungs- und Polizeibehörden andurch angewiesen, etwaige Konventionen auf das Strengste und Unnachsichtlichste zu bestrafen.

Gera, am 26. August 1852.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Sammel.

- 2) Bekanntmachung, die hinsichtlich des Heimathswesens in den an der Uebereinkunft v. 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betr.

Nach den ergangenen verschiedenen Bekanntmachungen haben sich an der am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Nr. 114 der Gesetzsammlung publicirten Ueber-

Ausgegeben am 2. December 1852.

31